

Geschäftsordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 12. Juni 1993

§ 1 Die Bezirksversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Erörterung persönlicher Angelegenheiten auf Antrag eines Mitgliedsvereins auszuschließen.

§ 2 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind nicht öffentlich. Die Ladungen zu den Bezirksvorstandssitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung des Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Besprechung wiederzugeben hat (Ergebnisprotokoll) und vom Protokollführer (Schriftwart) und Bezirksvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Jedes Bezirksvorstandsmitglied und die Kreisvorsitzenden erhalten je ein Exemplar der Niederschrift.

§ 3 Die Versammlungen bzw. Sitzungen werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter (Bezirksvorsitzenden) eröffnet und geschlossen.

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine Wortmeldungen (mehr) vor, so erklärt er den Schluß der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder Wahl.

§ 4 Die Tagesordnung der Bezirksversammlung wird vom erweiterten Bezirksvorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung der Sitzung des Bezirksvorstandes wird vom Bezirksvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter aufgestellt.

§ 5 Das Recht, Anträge zur Bezirksversammlung zu stellen, haben jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein, der Bezirksvorstand und die Schachkreise.

Das Recht, Anträge zur Bezirksvorstandssitzung zu stellen, haben jeder Mitgliedsverein, die Schachkreise und jedes Bezirksvorstandsmitglied.

Anträge zur Bezirksversammlung sind schriftlich zu formulieren und beim Bezirksvorsitzenden bis zu dem von ihm festgesetzten Stichtag einzureichen.

Die Anträge sind, soweit sie nicht schon durch die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht worden sind, den Mitgliedsvereinen 8 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Satzungsänderungsanträge können nicht im Dringlichkeitsverfahren eingebracht werden.

Während der Bezirksversammlung können folgende formlose Anträge gestellt werden:

1. auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung,
2. auf Unterbrechung der Versammlung,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung),
5. Abänderungs- und Zusatzanträge bei sachlichem Zusammenhang.

§ 6 Sprechen darf nur, wem der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

Der Leiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtmäßigem Ermessen. Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden.

Zur selben Sache soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Antragstellern ist zu Beginn und zum Schluss der Aussprache auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Es ist bei Bedarf eine Rednerliste zu führen.

Der Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter kann dem Redner das Wort nach dreimaligem Aufruf entziehen, wenn dieser nicht zur Sache oder zur Geschäftsordnung spricht. Die Redner haben sich möglichst kurz zu halten. Der Leiter kann bei unsachlichen Redebeiträgen den Redner zur Ordnung rufen und ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen, schlimmstenfalls von der Versammlung / Sitzung ausschließen.

§ 7 Wer im Bezirksvorstand tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 8 Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Abstimmung (Wahl) erfolgt nur, wenn es auch nur von einem Abstimmungsberechtigten verlangt wird.

Vor der Abstimmung hat der Leiter oder ein Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.

Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.

Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. Anträge nach § 5 dieser Geschäftsordnung,
2. Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 5 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung,
3. Abstimmung über den Antrag bzw. über die Angelegenheit selbst, wobei mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen ist.

§ 9 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlusstext in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.

Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten festzuhalten, wie er abgestimmt hat.

Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Die erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ist diese nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Die Geschäftsordnung tritt am 13. Juni 1993 in Kraft.